

Trägerwechsel „Der Speicher“

Ausschreibungstext

„Für den Betrieb des „Soziokulturellen Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin „DER SPEICHER““ wird zum 01.01.2014 ein neuer Träger gesucht. Das Soziokulturelle Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin ist eine über viele Jahre gewachsene, in der Form und Ausprägung anerkannte sowie in der Musikwelt und der Kulturlandschaft etablierte Einrichtung in unmittelbarer Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin. Es werden sowohl Konzerte (Blues, Rock, Reggae, Folk, Tango, Flamenco, Klezmer etc.), als auch für Lesungen, Kabarett, Comedy, Theater, Kinderveranstaltungen, Versammlungen, Feiern, Film-Veranstaltungen u.v.m.) veranstaltet.

Wünschenswert sind mehrjährige Erfahrungen im Betrieb einer vergleichbaren Einrichtung. Der Betrieb des „Soziokulturellen Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin „Der Speicher““ wird von der Landeshauptstadt Schwerin gefördert mit einer Zuwendung in Höhe von maximal 50.000,00 € pro Jahr.

Die näheren Bedingungen und Inhalte können hinterfragt werden beim:

Kulturbüro der Landeshauptstadt Schwerin,
Puschkinstraße 13
19055 Schwerin
Telefon: 0385 59127-10
Fax: 0385 59127-22
E-Mail: mschwabe@schwerin.de

Bewerbungen sind bis zum DATUM EINSETZEN einzureichen an das Kulturbüro, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin.“

EXPOSEE

Das Soziokulturelle Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin



Das Flurstück Röntgenstraße 20/22 wurde 1888 als städtisches Brauhaus erbaut. Es wurde mehrfach umgebaut. 1996 wurde das Soziokulturelle Zentrum „DER SPEICHER“ eröffnet.

Das Soziokulturelle Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin ist seitdem eine über viele Jahre gewachsene, in der Form und Ausprägung einzigartige, in der Musikwelt und der Kulturlandschaft etablierte und weit über die Stadt- und Landesgrenzen hinaus bekannte Einrichtung in unmittelbarer Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin, welche als Veranstalter sowohl für Konzerte (Blues, Rock, Reggae, Folk, Tango, Flamenco, Klezmer etc.), als auch für Lesungen, Kabarett, Comedy, Theater, Kinderveranstaltungen, Versammlungen, Feiern, Film-Veranstaltungen u.v.m.) verantwortlich zeichnet.

Beschluss der Stadtvertretung vom 11.03.2013:

Mit Beschluss vom 11.03.2013 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen, dass mit Wirkung zum 01.01.2014 ein fördermittelunschädlicher Trägerwechsel stattfinden soll. Für die Wahrnehmung der vg. Aufgabenstellung soll der zukünftige Träger von der Landeshauptstadt Schwerin einen Zuschuss in Höhe von maximal 50.000,00 € jährlich erhalten.

Die Objekte wurden mit Städtebauförderungsmitteln für bestimmte Nutzungszwecke saniert. Deshalb liegt eine Fördermittelbindung nach Landeshaushaltsordnung auf den Objekten.

Für die Fortführung des Soziokulturellen Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen von Bedeutung:

Fortzuführende Rahmen -Bedingungen:

Besucherzahlen:

Das Soziokulturelle Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin führt gegen Erhebung eines Entgeltes (Eintrittspreis) jährlich ca. 120 Erwachsenenveranstaltungen und ca. 20 Kinderveranstaltungen durch. Dabei werden bei den Veranstaltungen jährlich ca. 15 000–20 000 Zuschauer erreicht, davon entfallen auf Kinderveranstaltungen jährlich ca. 3.500 Kinder und deren Betreuer.

Es besteht die Erwartung, dass mit einem Trägerwechsel keine Reduzierung der vg. Besucherzahlen verbunden ist.

Veranstaltungsinhalte/ Erwachsenenveranstaltungen

Die Erwachsenenveranstaltungen zeichnen sich durch eine Vielzahl unterschiedlichster ausgesuchter Vorführungen aus den Bereichen Musik, dort im Speziellen des Blues, Rock, Reggae, Folk, Tango, Flamenco, Klezmer etc. , als auch den Bereichen Lesungen, Kabarett, Comedy, Theater u.v.m.) aus. Lediglich beispielhaft seien an dieser Stelle die Auftritte folgender Künstlerinnen und Künstler erwähnt: Inga Rumpf, Anne Haigis, Bettina Wegner, Uwe Steimle, Werner Schneider, Kurt Böwe, Wolfgang Stumph, Harry Rowohlt, Max Goldt, Canned Heat, Mick Taylor, Tony Sheridan, Gary Lucas, Chris Spedding, Colin Hay, THEM, George de Vore,

Abi Wallenstein, Rick Vito, Wolfram Huschke, HBB, John Campelljohn, Kevin Coyne, Damo Suzuki, Gwyn Ashton, The Blues Band, Tom Pauls, Herr Holm, Chris Farlowe, Wishbone Ash, Ulla Meinecke, Chapeau Claque, Letzte Instanz, Ingo Oschmann, The Lords, Bobo in white wooden houses, Emmi & Willnowski u.v.a..

Mittels Durchführung handverlesener Veranstaltungen über die vergangene Jahrzehnte hinweg konnte sich „DER SPEICHER“ dabei in der interessierten Musikwelt auch über die Grenzen der Landeshauptstadt Schwerin hinweg einen „Namen“ machen.

Es besteht die Erwartung, dass die vorskizzierte Qualität der Einrichtung auch weiterhin gewährleistet ist.

Kinderveranstaltungen

Auch im Bereich der bisher zusätzlich über das Kultusministerium in Höhe von zuletzt 15.000,00 € jährlich mitfinanzierten Kinderveranstaltungen wird eine qualitativ hochwertige Arbeit abgeliefert. Beispielhaft seien insoweit erwähnt: Die Mukketier-Bande, Zaches & Zinnober, Robert Metcalf, Cordula Nossek, Achim Sonntag.

Auch die Kinder- und Jugendarbeit soll durch den neuen Träger sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht unverändert fortgeführt werden.

Versammlungen, Film-Veranstaltungen

Schließlich ist das Soziokulturellen Zentrum „DER SPEICHER“ Schwerin auch Ort unterschiedlichster Versammlungen und Film-Veranstaltungen.

Auch insoweit soll die bisherige Nutzung durch einen neuen Träger fortgesetzt werden.

Betriebsübergang gem. § 613a BGB:

Das vorhandene Personal ist im Wege eines Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB zu übernehmen. Darüber hinaus besteht bei der Landeshauptstadt Schwerin die Erwartung, dass eine Änderung der bisherigen Arbeitsbedingungen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen darf, soweit mit diesen Änderungen keine Vergünstigungen für die Beschäftigten verbunden sind. Die Personalkosten belaufen sich auf gegenwärtig ca. 100.000,00 €/ jährlich.

Dem für das Soziokulturelle Zentrum "Der Speicher" Schwerin zu beschäftigenden Personal (einschließlich dem vorhandenen Personal und ohne Auszubildende) ist unbeschadet weitergehender Anforderungen tariflicher oder sonstiger Art bzw. unbeschadet der Rechte des vorhandenen Personales aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

Ebenso ist der neue Träger verpflichtet, alle Leistungen mit Ausnahme der künstlerischen Leistungen zu den Mindestlohnbedingungen entsprechend dem § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf deren Verlangen, der Nachweis über die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen zu erbringen.

Nutzung der Einrichtung

Technische Daten des Soziokulturellen Zentrums „DER SPEICHER“ Schwerin:

- Die Veranstaltungsfläche beträgt insgesamt 400 m² mit dem Nebengelass wie Galerie, Cafe etc..
- Der Veranstaltungssaal selbst hat eine Grundfläche von ca. 8,40 m x 14,70 m, wobei die

Bühne eine Fläche von 6,00 m x 4,00–5,00 m einnimmt. Die Höhe der Bühne beträgt 0,90 m. Zu beachten wären die eingebaute Sprinkleranlage und die sich in der Mitte des Saales befindlichen Pfeiler. (lichte Höhe des Saales: 4,00 m)

- Besucherkapazität mit Bestuhlung: 150 Sitzplätze
- Besucherkapazität ohne Bestuhlung (Saal): 300 Stehplätze
- vorhandene PA für Kabarett, Lesungen und Kleinkunst geeignet
- FoH
- Desk: Yamaha M7CL
- Audio: CD Player
- PA:
- 6 x JBL VRX 928 / High Mid
- 2 x JBL SRX 718 S / Low
- 2 x Crown XTI 4000
- Core
- 24 Input / 8 Out XLR
- Monitor
- 6 x JBL SRX 712 Wedges
- 2 x Crown XTI 4000
- 4 Way from FoH
- Mic
- 8 x SM58
- 8 x SM57
- 1 x Drum-Mikrofonset AudioTechnica MN-5PC (1xBass, 4xTom)
- 2 x Overheadmikrofone AT4041
- 6 x DI-Box Palmer aktiv
- Stands
- 10 x Large Stand
- 06 x small Stand
- Light Desk
- grandMa 2 ultra light
- 3 x MA Digital Dimmer 12 x2,3 kVA
- 12 x PAR 64 Ray Lights (Back)
- 6 x Theaterscheinwerfer ARRI 650 PLUS, 650 W, MAN
- 4 x Profilscheinwerfer ETC SOURCE FOUR JR ZOOM 25–50 grd

Es ist beabsichtigt, dass im Falle eines Trägerwechsels die Einrichtung in einem Gesamtumfang von 894,98 m² weiterhin genutzt wird.

Die Nutzung der Einrichtung wird in Form eines gesonderten Betreibervertrages auf Mietzinsbasis geregelt. Für die Nutzung wird ein mtl. zu entrichtender Mietzins in Höhe von 1,77 €/m², mithin in Höhe von 1.584,11 €/mtl. bzw. 19.009,37 €/jährlich angesetzt.

Darüber hinaus trägt der neue Träger sämtliche mit der zweckgebundenen Nutzung der Einrichtung verbundenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes.

Optional wird ebenfalls die Anmietung des gesamten Objektes auf der Fläche des Grundstücks Gemarkung: 130768–Flur: 33 - Flurstück 64/5 mit einem Gesamtumfang von 3141,99/m², gegen Entrichtung eines in diesem Fall gesondert auszuhandelnden Mietzinses, mindestens in vg. Höhe von 1,77 €/m² und unter Berücksichtigung der übrigen Nutzungen des Hauses durch andere kulturelle Einrichtungen, angeboten.

Gastronomie:

Die Beköstigung der Besucher ist sicherzustellen. Es bleibt dem neuen Träger vorbehalten, insoweit auf die Dienste des gegenwärtig in der Einrichtung tätigen Gastronomischen Betreibers zurückzugreifen.

Veranstaltungstage:

- Freitags & Samstags
- auch Wochentags möglich
- Kinderveranstaltungen Wochentags und eventuell Sonntags
-

Die bisherigen Veranstaltungstage sollen beibehalten bleiben.

Jährlicher Zuschuss:

Die Landeshauptstadt Schwerin erhofft sich von dem Trägerwechsel unter Beibehaltung der vgl. Rahmenbedingungen eine nennenswerte Reduzierung der bisherigen jährlichen Zuschüsse. Die jährlichen Zuschüsse sollen sich dabei auf höchstens 50.000,00 € jährlich reduzieren. Die Zuschüsse sind entsprechend den Vereinbarungen in dem Betreibervertrag sowie den Festlegungen in dem gesondert zu erstellenden Zuwendungsbescheid zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgenannten Bedingungen sollen mit dem neuen Träger in einem gesonderten Betreibervertrag unter Berücksichtigung der nach wie vor bestehenden Fördermittelbindung vereinbart werden.

Der Betreibervertrag ist im Entwurf bereits ausgearbeitet und wird in seinen wesentlichen Bestandteilen zur Grundlage für das zukünftige Vertragsverhältnis genommen. Er ist ebenfalls erhältlich über das

Kulturbüro der Landeshauptstadt Schwerin,
Puschkinstraße 13
19055 Schwerin
Telefon: 0385 59127-10
Fax: 0385 59127-22
E-Mail: mschwabe@schwerin.de

Im Fall der Anmietung des gesamten Objektes müssten die Regelungen des Betreibervertrages um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

- ENTWURF -

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem „...“, nachstehend „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat mit Beschluss vom 11. März 2013 einen fördermittelunschädlichen Trägerwechsel des Soziokulturelles Zentrum "Speicher" zum 01.01.2014 beschlossen. Der Trägerwechsel ist mit dem Ziel verbunden, den Zuschussbedarf für die LH SN insgesamt auf max. 50.000 Euro zu reduzieren. Diesem Ziel dient die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt überlässt dem Träger ab dem 01.04.2014 zu einem jährlich zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das Vorjahr zu entrichtenden Mietzins in Höhe von 1,77 €/m² das ihr gehörende Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung: 130768–Flur: 33 - Flurstück 64/5 im nachfolgenden Umfang von insgesamt 894,98 m², mithin in Höhe von 1.584,11 €/mtl. bzw. **19.009,37 €/jährlich. Anlage A 0**

- Kellergeschoß (z.T.)
- Erdgeschoss (z.T.)
- 1. Obergeschoss (z.T.) jeweils nach Maßgabe des als **Anlage A 1** diesem Vertrag beigelegten Lageplanes

sowie das hierin befindliche Mobiliar und Inventar gemäß **Anlage A 2** unter Beibehaltung des Namens „Der Speicher“ zur zweckgebundenen Betreibung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Träger erhält von der Stadt für die Dauer der Betreibung eine Zuwendung in

Höhe von **jährlich 50.000,00 €**. Dem für das Soziokulturelle Zentrum "Der Speicher" Schwerin zu beschäftigenden Personal (einschließlich dem vorhandenen Personal und ohne Auszubildende) ist unbeschadet weitergehender Anforderungen tariflicher oder sonstiger Art bzw. unbeschadet der Rechte des vorhandenen Personales aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

Ebenso ist der neue Träger verpflichtet, alle Leistungen mit Ausnahme der künstlerischen Leistungen zu den Mindestlohnbedingungen entsprechend dem § 9 Absatz 7 Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist auf deren Verlangen, der Nachweis über die Einhaltung der Mindestlohnbedingungen zu erbringen.

Das Objekt wurde mit Städtebauförderungsmitteln für bestimmte Nutzungszwecke saniert. Deshalb liegt eine Fördermittelbindung nach Landeshaushaltsordnung auf dem Objekt. Die diesbezüglichen Fördermittelbescheide sind als **Anlage A 3** beigelegt und werden ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Die sich hieraus ergebenden Zweckbindungen sind für den Träger bindend. Der Träger haftet gegenüber der Stadt im Innenverhältnis für Verstöße gegen die Zweckbindung.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt vermietet das Objekt an den Träger.

(2) Der Träger hat das Objekt ausschließlich zu folgenden Zwecken und unter folgenden Bedingungen zu nutzen:

Der Träger wird in dem in § 1 genannten Gebäude Veranstaltungen durchführen, die in ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Vielfalt im Grundsatz dem Angebot entsprechen, das bisher in der Einrichtung durchgeführt worden ist. Das schließt die moderate Anpassung des Programms bei Veränderungen der Veranstaltungslandschaft nicht aus. Darüber hinausgehende Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(3) Der Träger ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind.

Im einzelnen hat der Träger die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Beibehaltung des Namens „Der Speicher“

- Weiterführung des Betriebes des soziokulturellen Zentrums „Der Speicher“
- Beibehaltung und ggf. Erweiterung der bisherigen kulturellen Angebote, im Besonderen als Veranstalter von Konzerten (wie z.B. Blues, Rock, Reggae, Folk, Tango, Flamenco, Klezmer etc.), als auch von Lesungen, Kabarett, Comedy, Theater, Kinderveranstaltungen, Versammlungen, Feiern, Film-Veranstaltungen u.v.m.
- Beibehaltung und ggf. Erhöhung der bisherigen Anzahl von Erwachsenenveranstaltungen im Umfang von ca. 120 Veranstaltungen jährlich
- Beibehaltung und ggf. Erhöhung der bisherigen Anzahl von Kinder- und Jugendlichenveranstaltungen im Umfang von ca. 20 Veranstaltungen jährlich
- Beibehaltung und ggf. Erhöhung der bisherigen Zuschauerzahlen bei den Veranstaltungen im Umfang von 15.000–20.000 Besuchern jährlich
- Absicherung der Gastronomischen Versorgung der Besucher, ggf. auch mithilfe Dritter, im Besonderen unter Beachtung der hygienerechtlichen Vorschriften
- Absicherung der sanitären Versorgung der Besucher
- Beibehaltung und ggf. Ausweitung der bisherigen Veranstaltungstage Freitag & Samstag, auch Wochentags (Erwachsenenveranstaltungen) sowie Wochentags und Sonntags (Kinder-Jugendveranstaltungen)
- Pflégliche Nutzung des technischen Equipment (s. Anlage 2)
- Einholung der Zustimmung der Stadt bei beabsichtigten Veranstaltungen, bei denen Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gesetz oder guten Sitten bestehen
- Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Einholung von behördlichen Genehmigungen
- Benennung von rund um die Uhr erreichbaren autorisierten Ansprechpartnern, die den Träger in allen seine Leistung betreffenden Fragen vertreten
- Ersatzbeschaffung von auf eigene Kosten betriebsnotwendigem Inventar, gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen Abgang handelt oder um einen Abgang in Folge eines von dem Träger nicht zu vertretenden Umstandes bei im Übrigen entschädigungslosem Übergang in das Eigentum der Stadt.

(4) Die Stadt wird keine konkurrierenden Versammlungsstätten in Schwerin betreiben, die im Wettbewerb zu den gewerblichen Interessen des Trägers stehen.

(5) Sämtliche Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen stehen während der Vertragslaufzeit ausschließlich dem Träger zu.

§ 3 Personalübergang

(1) Der Träger tritt gemäß § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus den zum 01.01.2014 bestehenden Arbeitsverhältnissen zwischen der Stadt und den in der Einrichtung tätigen städtischen Mitarbeitern gemäß **Anlage A 4** ein. Dies gilt nicht für diejenigen Mitarbeiter, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses fristgemäß widersprochen haben.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, den Träger von allen Ansprüchen freizustellen, die aus Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden, die nicht in **Anlage A 4** aufgeführt und auf den Träger übergegangen sind.

(3) Der Träger wird die auf ihn übergehenden Mitarbeiter der Stadt für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigen, soweit mit diesen Änderungen keine Vergünstigungen für die Beschäftigten verbunden sind. Die Rechte der Arbeitnehmer aus § 613 a BGB werden im Übrigen uneingeschränkt gewahrt. Die bei der Stadt erworbenen und festgesetzten Beschäftigungszeiten der übergehenden Mitarbeiter werden vom Träger anerkannt und übernommen.

(4) Die bisher für die auf den Träger übergegangenen Mitarbeiter geltenden Dienstvereinbarungen und schriftlichen Absprachen bleiben nach Art und Regelungsinhalt unberührt. Sie gelten ohne jede Änderung in der jeweiligen Form mit Wirkung für und gegen den Träger weiter.

(5) Der Träger verpflichtet sich, für die übergegangenen städtischen Mitarbeiter eine Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherung bei der kommunalen Versorgungskasse MV abzuschließen.

(6) Der Träger verpflichtet sich, die übergegangenen Mitarbeiter jeweils einer ihrer Tätigkeit bei der Stadt entsprechenden gleichwertigen Tätigkeit für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu beschäftigen.

(7) Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Trägers haben alle nach Ziffer 1 übergegangenen Mitarbeiter innerhalb von fünf Jahren nach Übergang der Arbeitsverhältnisse das volle und uneingeschränkte Rückkehrrecht zum Verpächter.

§ 4 Haftungsvereinbarungen

(1) Der Träger haftet entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages während der Dauer des Vertrages entstehen, es sei denn, der Träger weist nach, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat.

(2) Im Innenverhältnis stellt der Träger die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegen den Träger berechtigterweise geltend gemacht werden.

(3) Soweit sich aus diesem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften Verpflichtungen der Stadt ergeben, deren Erfüllung die Kenntnis tatsächlicher Gegebenheiten im Bereich der dem Träger überlassenen Räumlichkeiten und Grundstücksflächen voraussetzt (insbesondere Wartungspflichten, Versicherungspflichten), ist der Träger verpflichtet, sich durch ordnungsgemäße Kontrollen zu informieren und die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5 Zustandserhaltungspflichten

(1) Der Träger verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Einrichtung mit den von ihm genutzten , Räumen und Außenanlagen pfleglich und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen dürfen vom Träger nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Träger hat auf eigene Kosten veranstaltungsbedingte Vandalismusschäden zu beseitigen. Ansprüche, die der Stadt aufgrund von Vandalismusschäden gegen Dritte zustehen, tritt diese an den Träger ab. soweit dieser für die Schäden aufkommen muss.

(2) Die Stadt darf ihrerseits sämtliche erforderlichen, über Schönheitsreparaturen hinausgehende Renovierungsarbeiten, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Trägers, jedoch mit angemessener Rücksichtnahme auf seine Interessen vornehmen.

§ 6 Versicherungen

(1) Der Träger ist verpflichtet, alle für die vertragsgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen und üblichen Versicherungen abzuschließen. Er wird insbesondere die folgenden Versicherungen abschließen:

- Haftpflichtversicherung, welche die Risiken der Veranstaltung größtmöglich absichert
- Inhaltsversicherung, welche die Risiken Feuer, Einbruch und Leitungswasser abdeckt. Die Inhalte sind zum Neuwert zu versichern.

(2) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt auf deren Verlangen den Abschluss sowie den Fortbestand des von ihm gem. Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutzes durch Vorlage der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der für diese Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils aktuellen Fassungen - nachzuweisen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes.

§ 7 Kosten

(1) Sämtliche aus der Vertragserfüllung entstehenden sowie mit der Nutzung der Einrichtung verbundenen Kosten, mit Ausnahme der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Kosten, einschließlich der anteiligen Gemeinkosten sowie der anteiligen Gebäudeversicherungskosten, trägt der Träger. Soweit die Stadt im Zusammenhang mit den vg. Kosten gegenüber den Gläubigern zahlungspflichtig ist, erfolgt die Zahlung des Trägers für die Stadt.

(2) Der Träger ist auf eigene Kosten für die Reinigung, Schnee- und Glatteisbeseitigung auf dem Grundstück verantwortlich.

(3) Der Träger trägt für sämtliche von ihm genutzten technischen Geräte unmittelbar sämtliche Betriebs-, Wartungs- und Reinigungskosten. Die Reinigung/Wartung hat, soweit technisch erforderlich, mindestens einmal jährlich zu erfolgen und ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Rechte aus diesem Nutzungsvertrag sind nicht übertragbar.

(2) Dem Träger ist die zeitweilige Überlassung von Räumen an Dritte im Zusammenhang mit der gastronomischen Versorgung der Besucher von Veranstaltungen, ggf. auch in Form eines eigenständigen Nutzungs- oder Mietvertrages gestattet. Die Stadt ist in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen des Dritten vom Träger freizuhalten.

[(3) Für andere als die in § 2 Absatz 1 genannten Veranstaltungen bedarf der Träger der rechtzeitig vorher einzuholenden Zustimmung der Stadt.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von dem Träger ausgeübt. Beauftragte der Stadt können jederzeit die Räume zur Prüfung ihres vertragsgerechten Zustandes betreten, wobei auf den Betrieb der Einrichtung Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Steht die Beendigung des Vertragsverhältnisses fest, so ist von diesem Zeitpunkt an Beauftragten der Stadt zusammen mit Interessenten für eine künftige Nutzung der Zugang zu den Räumen während der Bürostunden des Trägers zu ermöglichen.

(3) Der Träger hat, notfalls durch Hinterlegung von Schlüsseln bei der Stadt, dafür zu sorgen, dass die Räume im Bedarfsfall jederzeit von Beauftragten der Stadt betreten werden können.

§ 10 Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme

(1) Der Träger hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeit die Belange der Anlieger nicht über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden dürfen. Der Träger hat die Stadt von diesbezüglichen Ansprüchen der Anlieger freizustellen.

(2) Auf den Freiflächen dürfen Gegenstände nur abgestellt oder gelagert werden, soweit dies nach den einschlägigen Ordnungsvorschriften zulässig ist.

§ 11 Ergänzende Anwendung der Mietrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, gelten für das Nutzungsverhältnis die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Miete und Pacht entsprechend.

§ 12 Rückgabe des Mietobjektes

(1) Bei Vertragsbeendigung sind die Mietgegenstände in einem funktionsfähigen und mängelfreien Zustand an die Stadt zurückzugeben.

(2) Streiten sich die Parteien bei Beendigung des Vertrages darüber, ob sich das Objekt in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, hat ein auf Antrag der Stadt oder des Trägers von der IHK zu Schwerin zu benennender Sachverständiger hierüber zu entscheiden. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 13 Umsatzsteuer

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass die § 1 Satz 2 genannte Zuwendung von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Stadt wird gem. § 89 Abs. 2 AO bei der zuständigen Behörde eine verbindliche Auskunft einholen.

(2) Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht aus der vertragsgegenständlichen Leistung ergeben, ist die Stadt berechtigt, die Umsatzsteuer nach zu berechnen.

<Ggf. zusätzlich

§ 13 a Zahlungsvereinbarung/ Aufrechnungserklärung

Die Parteien verständigen sich auf eine Aufrechnung der vg. in § 1 benannten gegenseitigen Forderungen dahingehend, dass der jährlich im Nachhinein für das Vorjahr zu entrichtende Pachtzins in jeweiliger Höhe gegenüber der jährlich im Voraus zu gewährenden Zuwendung jeweils aufgerechnet wird. Dementsprechend reduziert sich der tatsächlich aus der Zuwendung jährlich zu zahlende Betrag auf **30.990,63 €**. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt Endabrechnung.>

§ 14 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Möglichkeiten einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ist jede der Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende zu kündigen.

(2) Die Stadt hat ferner ein Recht zur sofortigen Kündigung, wenn der Träger seinen vertraglichen Pflichten, im Besonderen diejenigen in § 2 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen ohne Verschulden der Stadt nicht nachkommt.

§ 15 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Schwerin.

Schwerin, den ____

MIETVERTRAG

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin

vertreten durch das

Zentrale Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
Friesenstraße 29, 19059 Schwerin

- nachfolgend Vermieter (ZGM) genannt

und

.....

- nachfolgend Mieter genannt

Vorbemerkungen

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat mit Beschluss vom 11.03.2013 einen fördermittelunschädlichen Trägerwechsel des Soziokulturellen Zentrums „Speicher“ zum 01.01.2014 beschlossen. Der Trägerwechsel ist mit dem Ziel verbunden, den Zuschussbedarf für die Landeshauptstadt Schwerin insgesamt auf max. 50.000 € zu reduzieren. Diesem Ziel dient der Betreibervertrag vom und der nachfolgende Mietvertrag.

§ 1 Mietgegenstand

- 1.1. Das ZGM übergibt dem Mieter im Soziokulturellen Zentrum „Speicher“ anteilig im Gebäude Röntgenstraße 22, 19055 Schwerin Flächenanteile.
- 1.2. Über Lage und Größe des Mietgegenstandes besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern. Sie sind in der anliegenden Tabelle gekennzeichnet, die Bestandteil des Vertrages und als Anlage 1 beigelegt ist.
- 1.3. Die Mietfläche beträgt 970 m².

§ 2 Mietzweck

- 2.1. Dem Mieter werden die Räumlichkeiten zur Nutzung gemäß Betreibervertrag vom überlassen.
- 2.2. Das ZGM übernimmt keinerlei Konkurrenzschutz.

§ 3 Mietdauer

- 3.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014.
- 3.2. Das Mietverhältnis verläuft unbefristet und kann gemäß Betreibervertrag vom ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende, frühestens jedoch zum 01.01.2019 gekündigt werden.

3.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 4 Mietpreis

4.1. Der Mieter zahlt dem Vermieter jährlich eine Nettokaltmiete in Höhe von

$970 \text{ m}^2 \times 1,77 \text{ € / m}^2 \times 12 \text{ Monate} = 20.602,80 \text{ € / Jahr}$ (entspricht 1.716,90 € / Monat)

und eine Betriebskostenpauschale in Höhe von

- noch nicht berechnet -

4.2. Nach einem Jahr Laufzeit prüfen die Vertragsparteien auf der Grundlage des Verbrauches die tatsächlich entstandenen Betriebskosten und korrigieren die Vorauszahlungssumme.

4.3. Die Betriebskosten werden errechnet gemäß Aufstellung der Betriebskostenverordnung, die als Anlage 2 beigelegt ist. Wenn die Betriebskosten nach der Frist gemäß Pkt. 4.2 angepasst werden müssen, neu entstehen oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nachträglich anfallen, ist das ZGM berechtigt, die Vorauszahlungen anzupassen oder neu anzufordern oder eine Mehrbelastung vom Tage ihrer Entstehung an umzulegen. Das ZGM ist verpflichtet, die erforderliche Höhe nachzuweisen.

4.4. Die Vertragspartner vereinbaren eine Indexmiete gemäß Betreibervertrag vom

§ 5 Aufrechnungserklärung

5.1. Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen aus den Vorbemerkungen und § 4 dahingehend, dass der jährlich im Voraus zu entrichtende Mietzins gegenüber der jährlich im Voraus zu gewährenden Zuwendung jeweils aufgerechnet wird. Dementsprechend reduziert sich der tatsächlich aus der Zuwendung zu zahlende Betrag entsprechend der jährlichen Gegenrechnung.

§ 6 Zahlung

6.1. Das Mietentgelt einschließlich der Betriebskostenvorauszahlungen ist zum 31.03. des jeweiligen Jahres an das ZGM auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg – Schwerin
Konto Nr. : 300 054 572
BLZ : 14 052 000
zu zahlen.

6.2. Sofern die Zahlungen nicht über Abbuchungsermächtigung erfolgen, ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht die Absendung, sondern die Ankunft, bei Überweisung nicht der Überweisungsauftrag, sondern die Gutschrift auf dem Konto des ZGM maßgebend.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Nutzers kann das ZGM € 7,- pauschale Mahnkosten je Mahnung verlangen. Der Nutzer schuldet Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 v. H. über dem Basiszinssatz entsprechend § 247 BGB, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 10 v. H. aus dem jeweiligen rückständigen Betrag.

§ 7 Nutzung und Untervermietung

- 7.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nur zu dem in § 2 vereinbarten Mietzweck zu nutzen. Jede Änderung ist mit dem ZGM abzustimmen und bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- 7.2. Eine Gebrauchsüberlassung der genutzten Räume – ganz oder teilweise – an Dritte ist im Zusammenhang mit der gastronomischen Versorgung der Besucher von Veranstaltungen gestattet. Der Vermieter ist in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen eines Dritten vom Mieter freizuhalten.

§ 8 Beschaffenheit und Übergabe der Mieträume

- 8.1. Der Mieter übernimmt die Räume im vorhandenen Zustand und erkennt diesen, soweit dort nichts anderes vereinbart wird, als vertragsgemäß an. Das ZGM leistet keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume den technischen Anforderungen der beabsichtigten Nutzung sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.2. Das ZGM haftet nicht für Sachmängel der Mieträume. Es übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass sich die Räume für den vorgesehenen Zweck eignen.

§ 9 Elektrizität und Wasser

- 9.1. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität und Wasser dürfen vom Mieter nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen Mehrbedarf kann der Mieter durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch das ZGM decken.
- 9.2. Bei Störungen oder Schäden an Versorgungsleitungen hat der Mieter für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, das ZGM oder seine Beauftragten sofort zu benachrichtigen.
- 9.3. Eine eigenmächtige Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Spannung, berechtigt den Mieter nicht zu Ersatzansprüchen gegen das ZGM.
- 9.4. Wenn die Strom- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht vom ZGM zu vertretenden Umstand unterbrochen werden, oder wenn Überschwemmungen oder sonstige plötzliche schädigende oder nicht vom Vermieter zu vertretende Ereignisse eintreten, hat der Mieter kein Minderungsrecht und keine Ersatzansprüche gegen das ZGM. Im Übrigen haftet das ZGM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

- 10.1. Das ZGM darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten. Die Ausführung darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.
- 10.2. Das ZGM hat die Arbeitsausführung so früh wie möglich anzukündigen und schonend durchführen zu lassen. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Regelung des BGB unberührt.
- 10.3. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er keinen Schadenersatz verlangen.

§ 11 Bauliche Änderungen durch den Nutzer

- 11.1. Bauliche Änderungen zur Einrichtung des in § 2 genannten Betriebes durch den Mieter, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dgl. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des ZGM vorgenommen werden.
- 11.2. Erteilt das ZGM eine solche Einwilligung, so ist der Mieter für die Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen, ebenso die des eigentlichen Umbaus. Die Beachtung aller bautechnischen und behördlichen Vorschriften für den Aus- bzw. Umbau obliegen dem Mieter.
- 11.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
- 11.4. Hat der Mieter bauliche Veränderungen ohne die Zustimmung des ZGM vorgenommen, so kann das ZGM vom Mieter die Beseitigung und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 12 Verpflichtungen des Mieters

- 12.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt ebenso für die Neben- und Verkehrsflächen. Er hat für die ordnungsgemäße Reinigung der Räume und eine ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.
- 12.2. Schäden am und im Haus und in den Räumen sind dem ZGM oder seinen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.
- 12.3. Der Mieter haftet dem ZGM für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- und Heizungsanlage usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet, beheizt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden. Leitungsverstopfungen bis zum Hauptrohr hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.
- 12.4. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Mitglieder, Angestellten, Arbeiter, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht worden sind.
- 12.5. Der Mieter hat die sanitären Einrichtungen, Schlösser und ähnliche Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.
- 12.6. Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann das ZGM die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohenden Schäden oder unbekanntem Aufenthalt des Mieters bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- 12.7. Der Mieter stellt das ZGM von allen Ansprüchen aus Schäden frei, die ihm, seinen Beauftragten und den Besuchern durch eine ungenügende Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten entstehen.
- 12.8. Instandhaltungen, die während der Mietdauer erforderlich werden, sind vom Mieter auf eigene Kosten fachgerecht ausführen zu lassen.

§ 13 Betreten der Räume durch den Vermieter

- 13.1. Das ZGM oder seine Beauftragten können die Räume unter Einhaltung einer angemessenen Anmeldefrist während der Geschäftszeiten zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten.

§ 14 Gebot der nachbarliche Rücksichtnahme

- 14.1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten im Mietobjekt die Belange der Nachbarn und Anlieger nicht über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden. Der Mieter hat den Vermieter von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

§ 15 Beendigung des Mietverhältnisses

- 15.1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume in gereinigtem, ordnungsgemäßigem und gebrauchsfähigem Zustand nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag an das ZGM zurückzugeben. Dem ZGM sind alle Schlüssel zu übergeben.
- 15.2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen sämtliche während der Mietzeit vorgenommene Einbauten und sonstige bauliche Veränderungen unter Verzicht auf Wiederherstellung des bei Vertragsbeginn übernommenen Zustandes, entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

§ 16 Haftung

- 16.1. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die vertragsgerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
- 16.2. Insbesondere wird der Mieter folgende Versicherungen abschließen :
- Haftpflichtversicherung
 - Inhaltsversicherung , welche die Inhalte gegen die Gefahren Feuer, Einbruch und Wasserschäden abdeckt
- 16.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den Abschluss sowie den Fortbestand der Versicherungen nachzuweisen.

§ 17 Verkehrssicherungspflicht

- 17.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßigem und insbesondere verkehrssicherem Zustand zu halten. Wenn Schäden am Objekt festgestellt werden, hat der Mieter diese dem ZGM mitzuteilen.

§ 18 Öffentlich-rechtliche Konzessionen, Erlaubnisse und Gestattungen

- 18.1. Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietvertrag solche Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht ersetzt, die nach einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vorhaben erforderlich sind, die mit dem Mietgegenstand im Zusammenhang stehen. Entsprechende Erlaubnisse, Genehmigungen usw. sind vom Mieter auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle einzuholen.

§ 19 Weitere Vereinbarungen

- 19.1. Grundlage dieses Vertrages ist der Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Mieter vom
- 19.2. Außer den hier festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.
- 19.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

§ 20 Ausfertigungen

- 20.1. Von dem Mietvertrag erhalten beide Vertragsparteien jeweils eine Ausfertigung.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Schwerin.

Schwerin, den

Im Auftrag

Schwerin, den

.....
Zentrales Gebäudemanagement
Eigenbetrieb der
Landeshauptstadt Schwerin

.....
Mieter

Speicher

Röntgenstraße 22, 19055 Schwerin

Nutzflächen

Raum-Nr.	Raumnutzung	Mieter Freier Träger	Nutzer	NGF in m²
Kellergeschoss				
K 01	Treppenhaus	36,07	Kultur	36,07
K 02	Technikzentrale	37,75	Kultur	37,75
K 03	Kellerraum	25,54	Kultur	25,54
K 04	Kellerraum		ohne	28,36
K 05	Kellerraum		ohne	67,75
K 06	Kellerraum		ohne	45,76
K 07	Flur		ohne	41,19
K 08	Kellerraum		ohne	25,37
K 09	Kellerraum		ohne	24,26
K 10	Kellerraum		ohne	25,77
K 11	Treppenhaus		ohne	38,03
K 12	Lageraum		ohne	38,75
K 13	Heizungszentrale	31,37	Kultur	31,37
K 14	Windfang		ohne	4,50
K 15	Kellerraum		ohne	10,02
K 16	Kellerraum		ohne	10,02
K 17	Kellerraum		ohne	10,83
K 18	Kellerraum		ohne	24,12
	<i>Zwischensumme Kellergeschoss</i>			525,46
Erdgeschoss				
E 01	Foyer	75,30	Kultur	75,30
E 02	WC Herren	10,09	Kultur	10,09
E 03	WC Behinderte	3,59	Kultur	3,59
E 04	Vorraum WC Damen	3,60	Kultur	3,60
E 05	WC Damen	10,30	Kultur	10,30
E 06	Gastraum	66,19	Kultur	66,19
E 07	Flur	10,48	Kultur	10,48
E 08	Technikraum	9,80	Kultur	9,80
E 09	Veranstaltungsraum	125,68	Kultur	125,68
E 10	Garderobe	30,81	Kultur	30,81
E 11	WC / Dusche	5,97	Kultur	5,97
E 12	Flur	9,83	Kultur	9,83
E 13	Treppenhaus	12,29	Kultur	12,29
E 14	Lageraum	143,73	Kultur	143,73
E 15	Treppenhaus		ohne	12,58
E 16	Kasse		ohne	4,99
E 17	Raum		ohne	10,59
E 18	Raum		ohne	11,48
E 19	Raum		ohne	7,68
E 20	Lageraum		VKM	
E 21	Aufzug		ohne	5,12
	<i>Zwischensumme Erdgeschoss</i>			632,80

Speicher

Röntgenstraße 22, 19055 Schwerin

Nutzflächen

Raum-Nr.	Raumnutzung	Mieter Freier Träger	Nutzer	NGF in m²
1. Obergeschoss				
O1 01	Treppenhaus	13,81	Kultur	13,81
O1 02	Flur	3,25	Kultur	3,25
O1 03	Abstellraum	6,41	Kultur	6,41
O1 04	Gastraum	70,16	Kultur	70,16
O1 05	Bar	26,34	Kultur	26,34
O1 06	Lagerraum	9,68	Kultur	9,68
O1 07	Lagerraum		ohne	11,43
O1 08	Lagerraum		ohne	8,86
O1 09	Lagerraum		ohne	35,75
O1 10	Lagerraum		ohne	142,61
O1 11	Treppenhaus		ohne	13,42
O1 12	Flur		ohne	12,85
O1 13	WC / Dusche		ohne	11,70
O1 14	Flur		ohne	5,14
O1 15			ohne	2,23
O1 16			ohne	1,93
O1 17	Kino		ohne	87,31
O1 18			ohne	1,97
O1 19			ohne	1,70
O1 20	Vorführraum		ohne	11,08
O1 21	Aufzug		ohne	5,12
	<i>Zwischensumme 1. Obergeschoss</i>			<i>482,75</i>
2. Obergeschoss				
O2 01	Treppenhaus	13,81	Kultur	13,81
O2 02	Flur	8,87	Kultur	8,87
O2 03	Flur / Treppe	16,19	Kultur	16,19
O2 04	Büro Herr Manthey	15,89	Kultur	15,89
O2 05	WC / Dusche	15,07	Kultur	15,07
O2 06	Abstellraum		Altaxia	
O2 07	Lagerraum		Altaxia	
O2 08	Galerie		Altaxia	
O2 09	Lagerraum		ohne	112,72
O2 10	Treppenhaus		ohne	13,42
O2 11	Raum		ohne	13,47
O2 12	Raum		ohne	8,63
O2 13	Flur		ohne	8,07
O2 14	Büro		ohne	19,74
O2 15	Flur		ohne	26,63
O2 16	Lagerraum		ohne	30,88
O2 17	Büro		ohne	19,49
O2 18	Büro		ohne	12,10
O2 19	Lagerraum		ohne	41,50
	<i>Zwischensumme 2. Obergeschoss</i>			<i>730,48</i>

Speicher

Röntgenstraße 22, 19055 Schwerin

Nutzflächen

Raum-Nr.	Raumnutzung	Mieter Freier Träger	Nutzer	NGF in m²
3. Obergeschoss				
O3 00	Dachterrasse		ohne	14,59
O3 01	Flur		ohne	15,80
O3 02	Büro Frau Hinrichs	16,56	Kultur	16,56
O3 03	Treppenhaus	13,17	Kultur	13,17
O3 04	Plakateraum	28,47	Kultur	28,47
O3 05	Flur		ohne	31,29
O3 06	Büro		ohne	12,19
O3 07	Büro		ohne	26,60
O3 08	Büro		ohne	25,32
O3 09	Büro		ohne	22,75
O3 10	Büro		ohne	19,53
O3 11	Büro		ohne	17,28
O3 12	Büro		ohne	15,93
O3 13	Studio		ohne	35,39
O3 14	Flur		ohne	8,55
O3 15	Schneiderraum		ohne	26,38
O3 16	Treppenhaus		ohne	13,64
O3 17	Flur		ohne	8,91
O3 18	Büro		ohne	10,63
O3 19	Büro		ohne	10,44
O3 20	Büro		ohne	10,12
O3 21	Büro		ohne	10,71
	<i>Zwischensumme 3. Obergeschoss</i>			394,25
4. Obergeschoss				
O4 01	Büro	8,72	Kultur	8,72
O4 02	Büro	15,66	Kultur	15,66
O4 03	Büro	18,49	Kultur	18,49
O4 04	Büro	8,27	Kultur	8,27
O4 05	Treppenhaus	9,81	Kultur	9,81
O4 06	Treppenhaus		ohne	20,72
O4 07	Lageraum		ohne	19,70
O4 08	Dachboden		ohne	269,76
O4 09	Aufzug		ohne	5,12
	<i>Zwischensumme 4. Obergeschoss</i>			376,25
Gesamtflächen		967,02		3.141,99

Anlage 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,

hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;

2. die Kosten der Wasserversorgung,

hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

4. die Kosten (Heizung)

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a
oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten (Warmwasser)

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder

b)
der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des

Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und
Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden
Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder

b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

11. die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

12. die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

14. die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

15. die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder

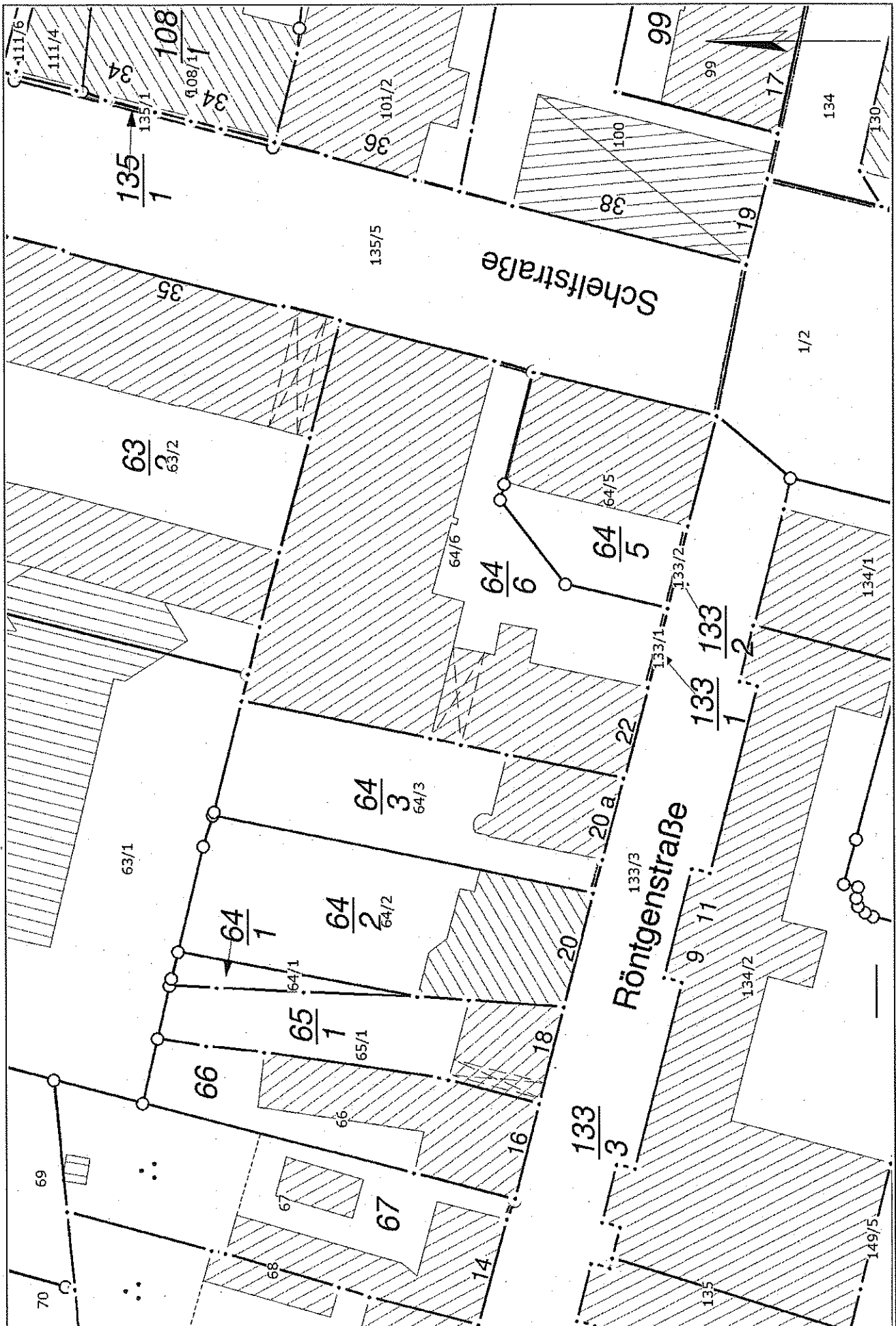
b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten,

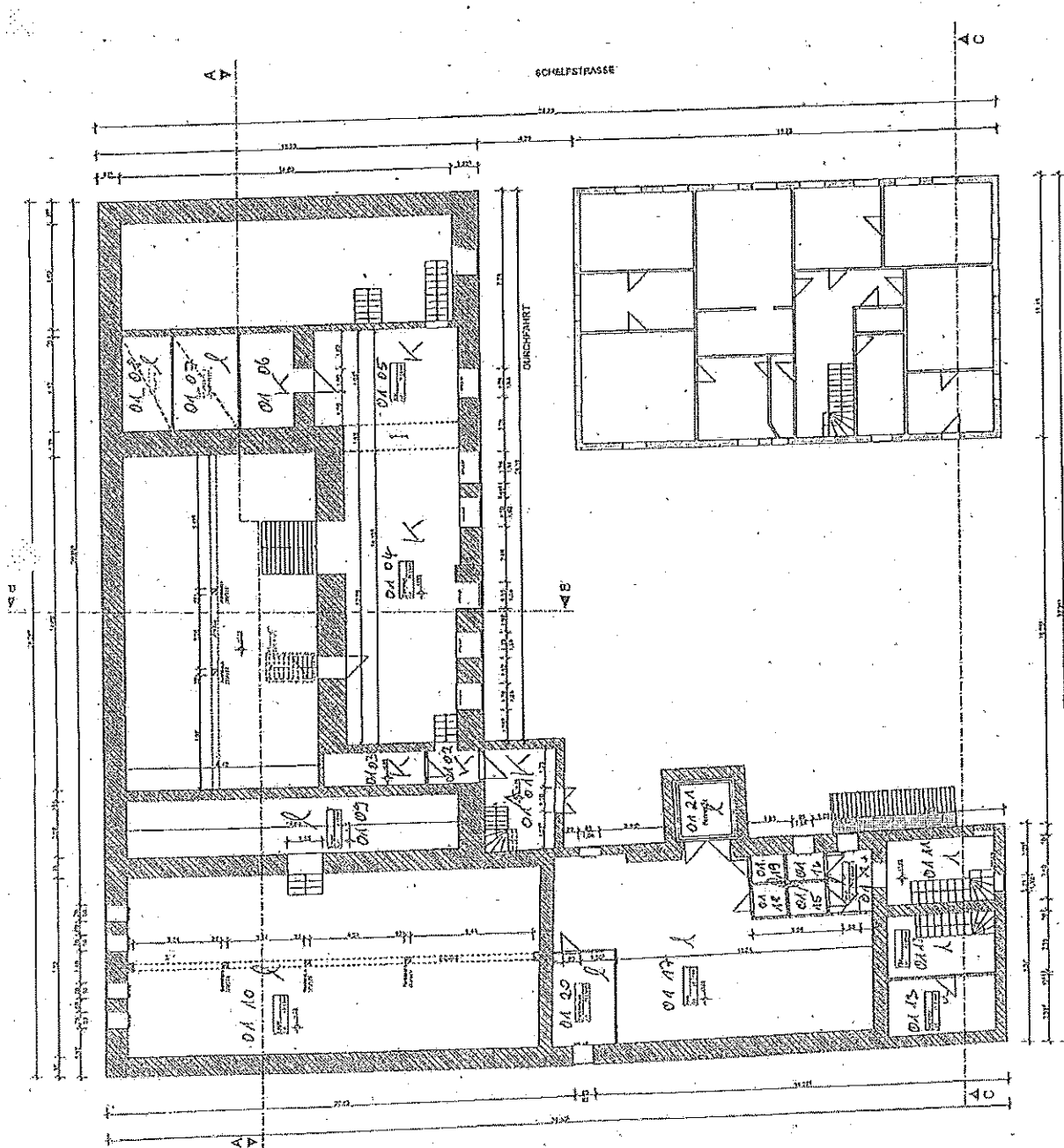
hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.



المجلس الأعلى للدراسات والبحوث

[illegible]

100



1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	2.0	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	3.0	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	4.0	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	4.9	5.0	5.1	5.2	5.3	5.4	5.5	5.6	5.7	5.8	5.9	6.0	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	6.7	6.8	6.9	7.0	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7	7.8	7.9	8.0	8.1	8.2	8.3	8.4	8.5	8.6	8.7	8.8	8.9	9.0	9.1	9.2	9.3	9.4	9.5	9.6	9.7	9.8	9.9	10.0	10.1	10.2	10.3	10.4	10.5	10.6	10.7	10.8	10.9	11.0	11.1	11.2	11.3	11.4	11.5	11.6	11.7	11.8	11.9	12.0	12.1	12.2	12.3	12.4	12.5	12.6	12.7	12.8	12.9	13.0	13.1	13.2	13.3	13.4	13.5	13.6	13.7	13.8	13.9	14.0	14.1	14.2	14.3	14.4	14.5	14.6	14.7	14.8	14.9	15.0	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5	15.6	15.7	15.8	15.9	16.0	16.1	16.2	16.3	16.4	16.5	16.6	16.7	16.8	16.9	17.0	17.1	17.2	17.3	17.4	17.5	17.6	17.7	17.8	17.9	18.0	18.1	18.2	18.3	18.4	18.5	18.6	18.7	18.8	18.9	19.0	19.1	19.2	19.3	19.4	19.5	19.6	19.7	19.8	19.9	20.0	20.1	20.2	20.3	20.4	20.5	20.6	20.7	20.8	20.9	21.0	21.1	21.2	21.3	21.4	21.5	21.6	21.7	21.8	21.9	22.0	22.1	22.2	22.3	22.4	22.5	22.6	22.7	22.8	22.9	23.0	23.1	23.2	23.3	23.4	23.5	23.6	23.7	23.8	23.9	24.0	24.1	24.2	24.3	24.4	24.5	24.6	24.7	24.8	24.9	25.0	25.1	25.2	25.3	25.4	25.5	25.6	25.7	25.8	25.9	26.0	26.1	26.2	26.3	26.4	26.5	26.6	26.7	26.8	26.9	27.0	27.1	27.2	27.3	27.4	27.5	27.6	27.7	27.8	27.9	28.0	28.1	28.2	28.3	28.4	28.5	28.6	28.7	28.8	28.9	29.0	29.1	29.2	29.3	29.4	29.5	29.6	29.7	29.8	29.9	30.0	30.1	30.2	30.3	30.4	30.5	30.6	30.7	30.8	30.9	31.0	31.1	31.2	31.3	31.4	31.5	31.6	31.7	31.8	31.9	32.0	32.1	32.2	32.3	32.4	32.5	32.6	32.7	32.8	32.9	33.0	33.1	33.2	33.3	33.4	33.5	33.6	33.7	33.8	33.9	34.0	34.1	34.2	34.3	34.4	34.5	34.6	34.7	34.8	34.9	35.0	35.1	35.2	35.3	35.4	35.5	35.6	35.7	35.8	35.9	36.0	36.1	36.2	36.3	36.4	36.5	36.6	36.7	36.8	36.9	37.0	37.1	37.2	37.3	37.4	37.5	37.6	37.7	37.8	37.9	38.0	38.1	38.2	38.3	38.4	38.5	38.6	38.7	38.8	38.9	39.0	39.1	39.2	39.3	39.4	39.5	39.6	39.7	39.8	39.9	40.0	40.1	40.2	40.3	40.4	40.5	40.6	40.7	40.8	40.9	41.0	41.1	41.2	41.3	41.4	41.5	41.6	41.7	41.8	41.9	42.0	42.1	42.2	42.3	42.4	42.5	42.6	42.7	42.8	42.9	43.0	43.1	43.2	43.3	43.4	43.5	43.6	43.7	43.8	43.9	44.0	44.1	44.2	44.3	44.4	44.5	44.6	44.7	44.8	44.9	45.0	45.1	45.2	45.3	45.4	45.5	45.6	45.7	45.8	45.9	46.0	46.1	46.2	46.3	46.4	46.5	46.6	46.7	46.8	46.9	47.0	47.1	47.2	47.3	47.4	47.5	47.6	47.7	47.8	47.9	48.0	48.1	48.2	48.3	48.4	48.5	48.6	48.7	48.8	48.9	49.0	49.1	49.2	49.3	49.4	49.5	49.6	49.7	49.8	49.9	50.0	50.1	50.2	50.3	50.4	50.5	50.6	50.7	50.8	50.9	51.0	51.1	51.2	51.3	51.4	51.5	51.6	51.7	51.8	51.9	52.0	52.1	52.2	52.3	52.4	52.5	52.6	52.7	52.8	52.9	53.0	53.1	53.2	53.3	53.4	53.5	53.6	53.7	53.8	53.9	54.0	54.1	54.2	54.3	54.4	54.5	54.6	54.7	54.8	54.9	55.0	55.1	55.2	55.3	55.4	55.5	55.6	55.7	55.8	55.9	56.0	56.1	56.2	56.3	56.4	56.5	56.6	56.7	56.8	56.9	57.0	57.1	57.2	57.3	57.4	57.5	57.6	57.7	57.8	57.9	58.0	58.1	58.2	58.3	58.4	58.5	58.6	58.7	58.8	58.9	59.0	59.1	59.2	59.3	59.4	59.5	59.6	59.7	59.8	59.9	60.0	60.1	60.2	60.3	60.4	60.5	60.6	60.7	60.8	60.9	61.0	61.1	61.2	61.3	61.4	61.5	61.6	61.7	61.8	61.9	62.0	62.1	62.2	62.3	62.4	62.5	62.6	62.7	62.8	62.9	63.0	63.1	63.2	63.3	63.4	63.5	63.6	63.7	63.8	63.9	64.0	64.1	64.2	64.3	64.4	64.5	64.6	64.7	64.8	64.9	65.0	65.1	65.2	65.3	65.4	65.5	65.6	65.7	65.8	65.9	66.0	66.1	66.2	66.3	66.4	66.5	66.6	66.7	66.8	66.9	67.0	67.1	67.2	67.3	67.4	67.5	67.6	67.7	67.8	67.9	68.0	68.1	68.2	68.3	68.4	68.5	68.6	68.7	68.8	68.9	69.0	69.1	69.2	69.3	69.4	69.5	69.6	69.7	69.8	69.9	70.0	70.1	70.2	70.3	70.4	70.5	70.6	70.7	70.8	70.9	71.0	71.1	71.2	71.3	71.4	71.5	71.6	71.7	71.8	71.9	72.0	72.1	72.2	72.3	72.4	72.5	72.6	72.7	72.8	72.9	73.0	73.1	73.2	73.3	73.4	73.5	73.6	73.7	73.8	73.9	74.0	74.1	74.2	74.3	74.4	74.5	74.6	74.7	74.8	74.9	75.0	75.1	75.2	75.3	75.4	75.5	75.6	75.7	75.8	75.9	76.0	76.1	76.2	76.3	76.4	76.5	76.6	76.7	76.8	76.9	77.0	77.1	77.2	77.3	77.4	77.5	77.6	77.7	77.8	77.9	78.0	78.1	78.2	78.3	78.4	78.5	78.6	78.7	78.8	78.9	79.0	79.1	79.2	79.3	79.4	79.5	79.6	79.7	79.8	79.9	80.0	80.1	80.2	80.3	80.4	80.5	80.6	80.7	80.8	80.9	81.0	81.1	81.2	81.3	81.4	81.5	81.6	81.7	81.8	81.9	82.0	82.1	82.2	82.3	82.4	82.5	82.6	82.7	82.8	82.9	83.0	83.1	83.2	83.3	83.4	83.5	83.6	83.7	83.8	83.9	84.0	84.1	84.2	84.3	84.4	84.5	84.6	84.7	84.8	84.9	85.0	85.1	85.2	85.3	85.4	85.5	85.6	85.7	85.8	85.9	86.0	86.1	86.2	86.3	86.4	86.5	86.6	86.7	86.8	86.9	87.0	87.1	87.2	87.3	87.4	87.5	87.6	87.7	87.8	87.9	88.0	88.1	88.2	88.3	88.4	88.5	88.6	88.7	88.8	88.9	89.0	89.1	89.2	89.3	89.4	89.5	89.6	89.7	89.8	89.9	90.0	90.1	90.2	90.3	90.4	90.5	90.6	90.7	90.8	90.9	91.0	91.1	91.2	91.3	91.4	91.5	91.6	91.7	91.8	91.9	92.0	92.1	92.2	92.3	92.4	92.5	92.6	92.7	92.8	92.9	93.0	93.1	93.2	93.3	93.4	93.5	93.6	93.7	93.8	93.9	94.0	94.1	94.2	94.3	94.4	94.5	94.6	94.7	94.8	94.9	95.0	95.1	95.2	95.3	95.4	95.5	95.6	95.7	95.8	95.9	96.0	96.1	96.2	96.3	96.4	96.5	96.6	96.7	96.8	96.9	97.0	97.1	97.2	97.3	97.4	97.5	97.6	97.7	97.8	97.9	98.0	98.1	98.2	98.3	98.4	98.5	98.6	98.7	98.8	98.9	99.0	99.1	99.2	99.3	99.4	99.5	99.6	99.7	99.8	99.9	100.0	100.1	100.2	100.3	100.4	100.5	100.6	100.7	100.8	100.9	101.0	101.1	101.2	101.3	101.4	101.5	101.6	101.7	101.8	101.9	102.0	102.1	102.2	102.3	102.4	102.5	102.6	102.7	102.8	102.9	103.0	103.1	103.2	103.3	103.4	103.5	103.6	103.7	103.8	103.9	104.0	104.1	104.2	104.3	104.4	104.5	104.6	104.7	104.8	104.9	105.0	105.1	105.2	105.3	105.4	105.5	105.6	105.7	105.8	105.9	106.0	106.1	106.2	106.3	106.4	106.5	106.6	106.7	106.8	106.9	107.0	107.1	107.2	107.3	107.4	107.5	107.6	107.7	107.8	107.9	108.0	108.1	108.2	108.3	108.4	108.5	108.6	108.7	108.8	108.9	109.0	109.1	109.2	109.3	109.4	109.5	109.6	109.7	109.8	109.9	110.0	110.1	110.2	110.3	110.4	110.5	110.6	110.7	110.8	110.9	111.0	111.1	111.2	111.3	111.4	111.5	111.6	111.7	111.8	111.9	112.0	112.1	112.2	112.3	112.4	112.5	112.6	112.7	112.8	112.9	113.0	113.1	113.2	113.3	113.4	113.5	113.6	113.7	113.8	113.9	114.0	114.1	114.2	114.3	114.4	114.5	114.6	114.7	114.8	114.9	115.0	115.1	115.2	115.3	115.4	115.5	115.6	115.7	115.8	115.9	116.0	116.1	116.2	116.3	116.4	116.5	116.6	116.7	116.8	116.9	117.0	117.1	117.2	117.3	117.4	117.5	117.6	117.7	117.8	117.9	118.0	118.1	118.2	118.3	118.4	118.5	118.6	118.7	118.8	118.9	119.0	119.1	119.2	119.3	119.4	119.5	119.6	119.7	119.8	119.9	120.0	120.1	120.2	120.3	120.4	120.5	120.6	120.7	120.8	120.9	121.0	121.1	121.2	121.3	121.4	121.5	121.6	121.7	121.8	121.9	122.0	122.1	122.2	122.3	122.4	122.5	122.6	122.7	122.8	122.9	123.0	123.1	123.2	123.3	123.4	123.5	123.6	123.7	123.8	123.9	124.0	124.1	124.2	124.3	124.4	124.5	124.6	124.7	124.8	124.9	125.0	125.1	125.2	125.3	125.4	125.5	125.6	125.7	125.8	125.9	126.0	126.1	126.2	126.3	126.4	126.5	126.6	126.7	126.8	126.9	127.0	127.1	127.2	127.3	127.4	127.5	127.6	127.7	127.8	127.9	128.0	128.1	128.2	128.3	128.4	128.5	128.6	128.7	128.8	128.9	129.0	129.1	129.2	129.3	129.4	129.5	129.6	129.7	129.8	129.9	130.0	130.1	130.2	130.3	130.4	130.5	130.6	130.7	130.8	130.9	131.0	131.1	131.2	131.3	131.4	131.5	131.6	131.7	131.8	131.9	132.0	132.1	132.2	132.3	132.4	132.5	132.6	132.7	132.8	132.9	133.0	133.1	133.2	133.3	133.4	133.5	133.6	133.7	133.8	133.9	134.0	134.1	134.2	134.3	134.4	134.5	134.6	134.7	134.8	134.9	135.0	135.1	135.2	135.3
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Geodatenportal - Zentrales Gebäudemanagement Schwerin (ZGM)



- Logout
- Optionen
- Übersicht
- Karte
- Recherche
 - Adressen ALB
 - Adressen ALK
 - Flurstücke ALB
 - Flurstücke ALK
 - hist. Flurstücke
- Ausgabe
 - Druck
 - Druck+
 - Schnelldruck
 - TIF-Export
- Notiz erstellen
- ZGM
 - Gebäude einfügen
 - Gebäude suchen
 - GW einfügen
 - GW suchen

[Karteninfo](#)

Flurstücke

Stand ALB vom: 23.04.2013
Stand ALK vom: 24.04.2013

2 Flurstücke gefunden:

Gemarkung: 130768 - Flur: 33 - Flurstück: 64/5
Gemarkung: 130768 - Flur: 33 - Flurstück: 64/6

auswählen



Flurstück 64/5 (130768-033-00064/005.00)

Gemarkung Schwerin (130768)

Flur 33

Gemeinde Schwerin, Landeshauptstadt (13004000)

Kreis Schwerin-Stadt (13004)

Finanzamt Schwerin (4090)

Forstamt Gädebehn (0024)

Fläche 354m²

Amtsgericht: 1270 Schwerin

Grundbuchbezirk: 130771 Schwerin

Lage: Schwerin, Landeshauptstadt
Röntgenstr. 22

Entstehung 2010/00317-11

Fortführung 2012/55367-52

Flurkarte/RiB 0076

Status aktuelles Flurstück (0)

Vorgänger 130768-033-00064/004.00 (H)

Zusätzliche Angaben Riss 57, 68

Ausführende Stelle S0400 LEG Schleswig-Holstein

Verfahren 1 (60) Sanierung einbezogenes Flurstück

Nutzung

Fläche Nutzung Bezeichnung

354 m² 21-292 Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude

Eigentümer

Bestand 130771-10641 0 BVNR 1 (N) Normaleigentum

1

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

zur Flurstückssuche | zur Adresssuche | zur Namensuche | Kartenausschnitt | Koordinaten
ALB-Auszug 30 mit WZ | ALB-Auszug 35 mit WZ

auswählen



Flurstück 64/6 (130768-033-00064/006.00)

Gemarkung Schwerin (130768)

Flur 33

Gemeinde Schwerin, Landeshauptstadt (13004000)

Kreis Schwerin-Stadt (13004)

Finanzamt Schwerin (4090)

Forstamt Gädebehn (0024)

Fläche 1166m²

Amtsgericht: 1270 Schwerin

Grundbuchbezirk: 130771 Schwerin

Lage: Schwerin, Landeshauptstadt
Röntgenstr. 22

Entstehung 2010/00317-11

Fortführung 2012/55367-52

Flurkarte/RiB 0076

Status aktuelles Flurstück (0)

Vorgänger 130768-033-00064/004.00 (H)

Zusätzliche Angaben Riss 57, 68

Ausführende Stelle S0400 LEG Schleswig-Holstein

Verfahren 1 (60) Sanierung einbezogenes Flurstück

Nutzung

Fläche Nutzung Bezeichnung

1166 m² 21-113 Gebäude- und Freifläche - Kultur

Eigentümer

Bestand 130771-10641 0 BVNR 1 (N) Normaleigentum

1 Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

[zur Flurstückssuche](#) | [zur Adresssuche](#) | [zur Namensuche](#) | [Kartenausschnitt](#) | [Koordinaten](#)
[ALB-Auszug 30 mit WZ](#) | [ALB-Auszug 35 mit WZ](#)

↳ Für alle ausgewählten Flurstücke:

[ALB-Auszug 30 mit WZ](#) | [ALB-Auszug 35 mit WZ](#)

[CSV-Export](#) | [CSV-Export-Eigentümer](#) | [CSV-Export_Nutzungsarten](#) | [Kartenausschnitt](#)

Geodatenportal der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin
WebGIS kvwmap Version 1.8.0 | Entwickelt auf Basis Freier Software - Open Source | Nutzer: Frank Manthey | Stelle: Zentrales Gebäudemanagement
Schwerin (ZGM)

Inventar "Speicher"

InvNr	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Gerätetyp	Anzahl	Gerätenummer
00015148	2810100	Bühnenumrandung , schwarz	Molton-Stoff 1065 x85	1	
00015149	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015150	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015151	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015152	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015153	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015154	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 57	1	
00015155	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015156	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015157	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015158	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015159	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015160	2810100	Mikrofon inkl. Halter	Shure SM 58	1	
00015161	2810100	Overheadmikrofon	AT 4041	1	
00015162	2810100	Overheadmikrofon	AT 4041	1	
00015163	2810100	Drum- Mikrofonset inkl. Halter u. Koffer	Audio Technica MN-5PC	1	
00015164	2810100	DI-Lautsprecherboxen 6- teilig	Palmer aktiv	1	
00015175	2810100	Einsitzertisch		1	
00015176	2810100	Einsitzertisch		1	
00015177	2810100	Einsitzertisch		1	
00015178	2810100	Einsitzertisch		1	
00015179	2810100	Einsitzertisch		1	
00015180	2810100	Einsitzertisch		1	
00015181	2810100	Einsitzertisch		1	
00015182	2810100	Einsitzertisch		1	
00015183	2810100	Einsitzertisch		1	
00015184	2810100	Einsitzertisch		1	
00015185	2810100	Einsitzertisch		1	
00015186	2810100	Einsitzertisch		1	
00015187	2810100	Einsitzertisch		1	
00015188	2810100	Einsitzertisch		1	
00015189	2810100	Einsitzertisch		1	

00015190	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015191	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015192	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015193	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015194	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015195	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015196	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015197	2810100	Absperrgitter Crowd Barriers 1x 1,243 m	Milos	1	
00015198	2810100	MA Digital Dimmer		1	
00015199	2810100	Lichtmischpult inkl. TFT-Monitor	grand MA 2 ultra light	1	
00015200	2810100	SMOKE FACTORY Tour Hazer II - Lichtanlage	inkl. Zubehöhr	1	
00018901	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018902	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018903	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018904	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018905	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018906	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018907	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018908	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018909	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018910	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018911	2810100	Tisch	Tisch, einfach 90 x 60	1	
00018912	2810100	künstlerisches Mobiliar	Art Stuhl	1	
00018913	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Stuhl	1	
00018914	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00018916	2810100	Engel	Engel an der Decke	1	Innenleben v. Flügel
00018917	2810100	sonstige Kunstobjekte	Käfig mit Figur an der Decke	1	
00018918	2810100	sonstige Kunstobjekte (BgA)	Kunststück an der Decke	1	Art Instrument
00018919	2810100	sonstige Kunstobjekte (BgA)	Teebeutel an der Decke	1	
00018920	2810100	sonstige Kunstobjekte (BgA)	Altes Ziffernblatt einer Kirche	1	Scheffkirche
00018921	2810100	Arbeitsbühnen, Winden, Gerüste, Hebebühnen - mobil (BgA)	Bühne, 18 Teile	1	
00018922	2810100	Bühnenteppich		1	

00018923	2810100	Bühnenumrandung	Stoff	1	Bühne- und Fensterfront
00018924	2810100	Gardinen, Lamellenvorhänge, Rollos (BgA)	Wandvorhänge	1	
00018925	2810100	Gardinen, Lamellenvorhänge, Rollos (BgA)	Vorhang Eingang 2- teilig	1	
00018926	2810100	Standaschenbecher		1	
00018927	2810100	Standaschenbecher		1	
00018928	2810100	Piano		1	
00018929	2810100	Pianohocker		1	
00018930	2810100	Headset		1	
00018931	2810100	Headset		1	
00018932	2810100	Headset	Headset	1	
00018933	2810100	Headset	Headset	1	
00018934	2810100	Beschallungsanlage		1	
00018935	2810100	Lichtanlage		1	
00018936	2810100	Lichtmischpult		1	Lightcommander II
00018938	2810100	Effektgerät Yamaha	SPX1000	1	24/6 MA
00018939	2810100	Cases f. Effektgerät	Koffer auf Rollen	1	
00018940	2810100	CD-Player	Sony CDP- 215	1	
00018941	2810100	Hocker	Sportocker	1	
00018942	2810100	Tisch		1	
00018943	2810100	Friseurstuhl		1	
00018944	2810100	Zahnarztstuhl		1	
00018945	2810100	Schrank	19' Schrank	1	
00018946	2810100	MA Digital Dimmer Lighting		1	12 x 2,3 kW
00018947	2810100	MA Digital Dimmer Lighting	MA Digital Dimmer Lighting	1	12 x 2,3 kW
00018948	2810100	Künstlergarderobe	Schminktisch	1	mit 2 Spiegeln und Beleuchtung
00018949	2810100	Schrank f. Putzmittel		1	
00018950	2810100	Leiter (BgA)	klein	1	
00018951	2810100	Leiter (BgA)	groß	1	
00018952	2810100	Schrank		1	
00018953	2810100	Regal		1	
00018954	2810100	Mikrofon	SM 58	1	
00018955	2810100	Mikrofon	SM 58	1	

00018956	2810100	Mikrofon	SM 58	1	1
00018957	2810100	Mikrofon	SM 58	1	1
00018958	2810100	Mikrofon	SM 58	1	1
00018959	2810100	Mikrofon	SM 57	1	1
00018960	2810100	Mikrofon	SM 57	1	1
00018961	2810100	Mikrofon	SM 57	1	1
00018962	2810100	Mikrofon	SM 57	1	1
00018963	2810100	Mikrofon	SM 57	1	1
00018964	2810100	Mikrofonkoffer	Mikrofonkoffer	1	1
00018965	2810100	Geldprüfgerät		1	1
00018966	2810100	Schrank f. Erste-Hilfe- Material		1	1
00018967	2810100	Tisch	rund, groß	1	1
00018968	2810100	Tisch	rund, klein	1	1
00018969	2810100	Tisch	rund, klein	1	1
00018970	2810100	Tisch	quadratisch, klein	1	1
00018971	2810100	Tisch	quadratisch, klein	1	1
00018972	2810100	Tisch	oval	1	1
00018973	2810100	Tisch	oval	1	1
00018974	2810100	Tisch	quadratisch, mit Rollen	1	1
00018975	2810100	Sessel		1	1
00018976	2810100	Sessel		1	1
00018977	2810100	Sessel		1	1
00018978	2810100	Sessel		1	1
00018979	2810100	Sessel		1	1
00018980	2810100	Sessel	Sessel	1	1
00018981	2810100	Sessel		1	1
00018982	2810100	Sessel		1	1
00018983	2810100	Sessel		1	1
00018984	2810100	Sessel		1	1
00018985	2810100	Couch		1	1
00018986	2810100	Couch		1	1
00018987	2810100	Couch		1	1
00018988	2810100	Couch		1	1
00018989	2810100	Couch		1	1
00018990	2810100	Couch		1	1
00018991	2810100	Wandteppich		1	1

00018992	2810100	Klangkörper			1	
00018993	2810100	Tisch	sehr groß		1	
00018994	2810100	Tisch	groß		1	
00018995	2810100	Tisch			1	
00018996	2810100	Tisch			1	
00018997	2810100	Tisch			1	
00018998	2810100	Tisch			1	
00018999	2810100	Tisch			1	
00019000	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019001	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019002	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019003	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019004	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019005	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019006	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019007	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019008	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019009	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Hocker		1	
00019010	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank		1	
00019011	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank		1	
00019012	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank		1	
00019013	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank		1	

00019014	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank	1	
00019015	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Bank	1	
00019016	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Couch	1	
00019017	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019018	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019019	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019020	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019021	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019022	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019023	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019024	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019025	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019026	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019027	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019028	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019029	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019030	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019031	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	

00019032	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019033	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019034	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Stuhl	1	
00019035	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019036	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019037	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019038	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00019039	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019040	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00019041	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00019042	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00019043	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Tisch	1	
00019044	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019045	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Tisch	1	
00019046	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019047	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019048	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019049	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	

00019050	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019051	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019052	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Leuchten	1	
00019053	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum)	Art Leuchten	1	
00019054	2810100	künstlerisches Mobiliar (Soziokult. Zentrum) (BgA)	Art Leuchten	1	
00019055	2810100	Wandteppich	klein	1	
00019056	2810100	Wandteppich	klein	1	
00019057	2810100	Wandteppich	klein	1	
00019058	2810100	Wandteppich	klein	1	
00019059	2810100	Wandteppich	klein	1	
00019060	2810100	Wandteppich	groß	1	
00019061	2810100	Wandteppich	groß	1	
00019062	2810100	Wandteppich	groß	1	
00019063	2810100	Wandteppich	groß	1	
00019064	2810100	Wandteppich	groß	1	
00019065	2810100	Garderobenständer- Skulptur		1	
00019066	2810100	Gaststättentresen		1	
00019067	2810100	Skulpturen, Büsten, sonstige Kunstobjekte (Bilder) (BgA)	Skulptur	1	
00019068	2810100	Schränke, Sideboards, Medienschränke und sonstige Schränke (BgA)	Aktenschrank	1	
00019069	2810100	Tisch		1	
00019070	2810100	Tisch	Tisch	1	
00019071	2810100	Tisch	Tisch	1	
00019072	2810100	Schreibtisch		1	
00019073	2810100	Bürodrehstuhl		1	
00019074	2810100	Stuhl		1	
00019075	2810100	Stuhl		1	
00019076	2810100	Stuhl		1	
00019077	2810100	Möbeleinsatz- Tresor		1	
00019078	2810100	Rollcontainer		1	

00019079	2810100	Rollcontainer			1	
00019080	2810100	Rollcontainer			1	
00019081	2810100	Regal			1	
00019082	2810100	Unterbauschrank			1	
00019083	2810100	CD-Regal			1	
00019084	2810100	CD-Regal			1	
00019085	2810100	CD-Regal			1	
00019086	2810100	CD-Regal			1	
00019087	2810100	CD-Regal			1	
00019088	2810100	CD-Regal			1	
00019089	2810100	Kopierer			1	
00019090	2810100	HIFI-Anlage			1	
00019091	2810100	Fernseher			1	
00019092	2810100	Video-/DVD-Recorder	Video recorder		1	
00019093	2810100	Digitalkamera	Digitalkamera		1	
00019095	2810100	Schreibtisch			1	
00019096	2810100	Schreibtisch			1	
00019097	2810100	Tisch			1	
00019098	2810100	Bürodrehstuhl	Bürodrehstuhl		1	
00019099	2810100	Bürodrehstuhl			1	
00019100	2810100	Stuhl			1	
00019101	2810100	Regal	klein		1	
00019102	2810100	Regal			1	
00019103	2810100	Aktenschrank			1	
00019104	2810100	Telefonanlage			1	
00019107	2810100	Arbeitsplatzrechner	PC- Maxdata Favorit 3000IU BTX		1	30407500040
00019108	2810100	Monitor	Flachbildschirm Belinea 19" TFT "		1	AA1119350633AA114
00019109	2810100	Arbeitsplatzrechner	PC- Maxdata Favorit 3000s		1	00466
00019110	2810100	Monitor	Flachbildschirm Belinea 15,1"		1	AA1115050411AC154
00019111	2810100	Drucker	HP- DeskJet 840		1	00151
00019112	2810100	Laserdrucker	Brother HL- 5130		1	NIQK0KG
00019113	2810100	Faxgerät	Canon B 155		1	E62351D4J380245
00019114	2810100	Tisch			1	
00019115	2810100	Tisch			1	

00019116	2810100	Tisch	Tisch	1	
00019117	2810100	Tisch		1	
00019118	2810100	Tisch		1	
00019119	2810100	Tisch		1	
00019120	2810100	Akten-/Kleiderschrank		1	
00019121	2810100	Akten-/Kleiderschrank		1	
00019122	2810100	Regal	groß	1	
00019123	2810100	Regal	groß	1	
00019124	2810100	Küchenzeile		1	
00019125	2810100	Stuhl		1	
00019126	2810100	Stuhl		1	
00019127	2810100	Stuhl (BgA)		1	
00019129	2810100	Projektionsleinwand	elektrische Leinwand	1	Runway 450 x 340 NEC-NP 3150, 884028 EJ
00019130	2810100	Videobeamers	mit Deckenhalterung	1	
00019131	2810100	Bühnenvorhang (Molton)	schwarz, 2- teilig, m. Seilganitur	1	
00019132	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör	JBL , VRX- 928	1	
00019133	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör	JBL , VRX -928	1	
00019134	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör		1	
00019135	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör		1	
00019136	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör		1	
00019137	2810100	Lautsprecher f. Musikanlage inkl. Zubehör		1	
00019138	2810100	Flugrahmen mit Sicherungsseil f. Musikanlage	JBL, VRX-SMAF	1	
00019139	2810100	Flugrahmen mit Sicherungsseil f. Musikanlage	JBL, VRX-SMAF	1	
00019140	2810100	Bass- Lautsprecher f. Musikanlage	JBL SRX- 718 S	1	
00019141	2810100	Bass- Lautsprecher f. Musikanlage	JBL SRX- 718 S	1	
00019142	2810100	Verstärker f. Musikanlage	CROWN XTI- 4000	1	
00019143	2810100	Verstärker f. Musikanlage	CROWN XTI- 4000	1	

00019144	2810100	Verstärker f. Musikanlage	CROWN XTL-4000	1	
00019145	2810100	Monitorlautsprecher f. Musikanlage	JBL, SRX -712 M	1	
00019147	2810100	Monitorlautsprecher f. Musikanlage	JBL, SRX -712 M	1	
00019148	2810100	Monitorlautsprecher f. Musikanlage	JBL, SRX -712 M	1	
00019149	2810100	Monitorlautsprecher f. Musikanlage	JBL, SRX -712 M	1	
00019150	2810100	Monitorlautsprecher f. Musikanlage	JBL, SRX -715 M	1	
00019151	2810100	Multicoresystem f. Musikanlage inkl. Zubehör		1	
00019152	2810100	Mischpult f. Musikanlage	YAMAHA M7CL 32	1	
00019153	2810100	Flightcase f. Mischpult		1	
00019154	2810100	Tische		25	
00019155	2810100	Holzschalenstühle inkl. Transportkarre		200	
00019156	2810100	Flightcasetruhe m. Schubladen & Stativ		1	
00019157	2810100	CD-Player inkl. Zubehör u. Flightcase		1	
00019158	2810100	Flightcase für Beamer NEC-3150 inkl. Halterungsintegr.		1	
00019159	2810100	Notebook 15,6" Display mit LED	Toshiba	1	
00019160	2810100	Außenecke f. Abspergitter Crowd Barriers 45°	Milos	1	
00019161	2810100	Außenecke f. Abspergitter Crowd Barriers 45°	Milos	1	
00019162	2810100	Außenecke f. Abspergitter Crowd Barriers 45°	Milos	1	
00019163	2810100	Außenecke f. Abspergitter Crowd Barriers 45°	Milos	1	
00019164	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019165	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019166	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019167	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019168	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019169	2810100	Theaterscheinwerfer inkl. Zubehör	ARRI 650 Plus	1	
00019170	2810100	Profilscheinwerfer inkl. Zubehör	ETC Source Four JR	1	
00019171	2810100	Profilscheinwerfer inkl. Zubehör	ETC Source Four JR	1	
00019172	2810100	Profilscheinwerfer inkl. Zubehör	ETC Source Four JR	1	
00019173	2810100	Profilscheinwerfer inkl. Zubehör	ETC Source Four JR	1	

00019174	2810100	Harting- Bar (Scheinwerferaufhängung) inkl. Zubehör		1	
00019175	2810100	Harting- Bar (Scheinwerferaufhängung) inkl. Zubehör		1	
00019176	2810100	Harting- Bar (Scheinwerferaufhängung) inkl. Zubehör		1	
00019177	2810100	Harting- Bar (Scheinwerferaufhängung) inkl. Zubehör		1	
00026001	2810100	Holzstuhl		1	
00026002	2810100	Holzstuhl		1	
00026003	2810100	Holzstuhl		1	
00026004	2810100	Holzstuhl		1	
00026005	2810100	Holzstuhl		1	
00026006	2810100	Holzstuhl		1	
00026007	2810100	Holzstuhl		1	
00026008	2810100	Holzstuhl		1	
00026009	2810100	Holzstuhl		1	
00026010	2810100	Holzstuhl		1	
00026011	2810100	Holzstuhl		1	
00026012	2810100	Holzstuhl		1	
00026013	2810100	Holzstuhl		1	
00026014	2810100	Holzstuhl		1	
00026015	2810100	Holzstuhl		1	
00026016	2810100	Holzstuhl		1	
00026017	2810100	Holzstuhl		1	
00026018	2810100	Holzstuhl		1	
00026019	2810100	Holzstuhl		1	
00026020	2810100	Holzstuhl		1	
00026021	2810100	Holzstuhl		1	
00026022	2810100	Holzstuhl		1	
00026023	2810100	Holzstuhl		1	
00026024	2810100	Holzstuhl		1	
00026025	2810100	Holzstuhl		1	
00026026	2810100	Holzstuhl		1	
00026027	2810100	Holzstuhl		1	
00026028	2810100	Holzstuhl		1	

00026029	2810100	Holzstuhl		1	
00026030	2810100	Holzstuhl		1	
00026031	2810100	Holzstuhl		1	
00026032	2810100	Holzstuhl		1	
00026033	2810100	Holzstuhl		1	
00026034	2810100	Holzstuhl		1	
00026035	2810100	Holzstuhl		1	
00026036	2810100	Holzstuhl		1	
00026037	2810100	Holzstuhl		1	
00026038	2810100	Holzstuhl		1	
00026039	2810100	Holzstuhl		1	
00026040	2810100	Holzstuhl		1	
00026041	2810100	Holzstuhl		1	
00026042	2810100	Holzstuhl		1	
00026043	2810100	Holzstuhl		1	
00026044	2810100	Holzstuhl		1	
00026045	2810100	Holzstuhl		1	
00026046	2810100	Holzstuhl		1	
00026047	2810100	Holzstuhl		1	
00026048	2810100	Holzstuhl		1	
00026049	2810100	Holzstuhl		1	
00026050	2810100	Holzstuhl		1	
00026051	2810100	Holzstuhl		1	
00026052	2810100	Holzstuhl		1	
00026053	2810100	Holzstuhl		1	
00026054	2810100	Holzstuhl		1	
00026055	2810100	Holzstuhl		1	
00026056	2810100	Holzstuhl		1	
00026057	2810100	Holzstuhl		1	
00026058	2810100	Holzstuhl		1	
00026059	2810100	Holzstuhl		1	
00026060	2810100	Holzstuhl		1	
00026061	2810100	Holzstuhl		1	
00026062	2810100	Holzstuhl		1	
00026063	2810100	Holzstuhl		1	
00026064	2810100	Holzstuhl		1	

00026065	2810100	Holzstuhl		1	
00026066	2810100	Holzstuhl		1	
00026067	2810100	Holzstuhl		1	
00026068	2810100	Holzstuhl		1	
00026069	2810100	Holzstuhl		1	
00026070	2810100	Holzstuhl		1	
00026071	2810100	Holzstuhl		1	
00026072	2810100	Holzstuhl		1	
00026073	2810100	Holzstuhl		1	
00026074	2810100	Holzstuhl		1	
00026075	2810100	Holzstuhl		1	
00026076	2810100	Holzstuhl		1	
00026077	2810100	Holzstuhl		1	
00026078	2810100	Holzstuhl		1	
00026079	2810100	Holzstuhl		1	
00026080	2810100	Holzstuhl		1	
00026081	2810100	Holzstuhl		1	
00026082	2810100	Holzstuhl		1	
00026083	2810100	Holzstuhl		1	
00026084	2810100	Holzstuhl		1	
00026085	2810100	Holzstuhl		1	
00026086	2810100	Holzstuhl		1	
00026087	2810100	Holzstuhl		1	
00026088	2810100	Holzstuhl		1	
00026089	2810100	Holzstuhl		1	
00026090	2810100	Holzstuhl		1	
00026091	2810100	Holzstuhl		1	
00026092	2810100	Holzstuhl		1	
00026093	2810100	Holzstuhl		1	
00026094	2810100	Holzstuhl		1	
00026095	2810100	Holzstuhl		1	
00026096	2810100	Holzstuhl		1	
00026097	2810100	Holzstuhl		1	
00026098	2810100	Holzstuhl		1	
00026099	2810100	Holzstuhl		1	
00026100	2810100	Holzstuhl		1	

00026101	2810100	Holzstuhl			1	
00026102	2810100	Holzstuhl			1	
00026103	2810100	Holzstuhl			1	
00026104	2810100	Holzstuhl			1	
00026105	2810100	Holzstuhl			1	
00026106	2810100	Holzstuhl			1	
00026107	2810100	Holzstuhl			1	
00026108	2810100	Holzstuhl			1	
00026109	2810100	Holzstuhl			1	
00026110	2810100	Holzstuhl			1	
00026111	2810100	Holzstuhl			1	
00026112	2810100	Holzstuhl			1	
00026113	2810100	Holzstuhl			1	
00026114	2810100	Holzstuhl			1	
00026115	2810100	Holzstuhl			1	
00026116	2810100	Holzstuhl			1	
00026117	2810100	Holzstuhl			1	
00026118	2810100	Holzstuhl			1	
00026119	2810100	Holzstuhl			1	
00026120	2810100	Holzstuhl			1	
00026121	2810100	Holzstuhl			1	
00026122	2810100	Holzstuhl			1	
00026123	2810100	Holzstuhl			1	
00026124	2810100	Holzstuhl			1	
00026125	2810100	Holzstuhl			1	
00026126	2810100	Holzstuhl			1	
00026127	2810100	Holzstuhl			1	
00026128	2810100	Holzstuhl			1	
00026129	2810100	Holzstuhl			1	
00026130	2810100	Holzstuhl			1	
00026131	2810100	Holzstuhl			1	
00026132	2810100	Holzstuhl			1	
00026133	2810100	Holzstuhl			1	
00026134	2810100	Holzstuhl			1	
00026135	2810100	Holzstuhl			1	
00026136	2810100	Holzstuhl			1	

00026137	2810100	Holzstuhl			1	
00026138	2810100	Holzstuhl			1	
00026139	2810100	Holzstuhl			1	
00026140	2810100	Holzstuhl			1	
00026141	2810100	Holzstuhl			1	
00026142	2810100	Holzstuhl			1	
00026143	2810100	Holzstuhl			1	
00026144	2810100	Holzstuhl			1	
00026145	2810100	Holzstuhl			1	
00026146	2810100	Holzstuhl			1	
00026147	2810100	Holzstuhl			1	
00026148	2810100	Holzstuhl			1	
00026149	2810100	Holzstuhl			1	
00026150	2810100	Holzstuhl			1	
00026151	2810100	Holzstuhl			1	
00026152	2810100	Holzstuhl			1	
00026153	2810100	Holzstuhl			1	
00026154	2810100	Holzstuhl			1	
00026155	2810100	Holzstuhl			1	
00026156	2810100	Holzstuhl			1	
00026157	2810100	Holzstuhl			1	
00026158	2810100	Holzstuhl			1	
00026159	2810100	Holzstuhl			1	
00026160	2810100	Holzstuhl			1	
00026161	2810100	Holzstuhl			1	
00026162	2810100	Holzstuhl			1	
00026163	2810100	Holzstuhl			1	
00026164	2810100	Holzstuhl			1	
00026165	2810100	Holzstuhl			1	
00191230	2810100	Bühnenumrandung -Stoff			1	


 LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat Wirtschaft und Bauen
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.064
Telefon: 0385 545-2656
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: athiele@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2013-05-13 Andreas Thiele

Trägerwechsel „Soziokulturelles Zentrum Röntgenstraße“

Das Gebäude des „soziokulturellen Zentrums Röntgenstraße“ wurde mit Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Landeshauptstadt Schwerin erneuert. Das Objekt unterliegt noch der Zweckmittelbindungsfrist des Fördermittelgebers, d.h. es muss entsprechend dem Förderzweck „soziokulturelles Zentrum“ genutzt werden.

Der beabsichtigte Trägerwechsel hat unter Wahrung des Förderzweckes keine Auswirkungen auf die gewährten Städtebaufördermittel.

Andreas Thiele
Andreas Thiele



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus
Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

ANLAGE A 4

Speicher Produkt 28101

Festangestellte Beschäftigte	Brutto	Steuer AG	SV AG	SV- AG Gesa	ZMV-AG	Gesamt
Stelle-Nr.: 1283	44.214,74			8.531,92	1.431,25	54.177,91
Stelle-Nr.: 1510	35.336,69			6.762,64	1.133,00	43.232,33
<i>Gesamt</i>						97.410,24
geringfügig Beschäftigte	2.600,11	52,02	731,40	783,42	0,00	4.166,95
NUR ZUR INFO	2.435,11	0,00	684,97	684,97	0,00	3.805,05
	691,14	13,82	194,46	208,28	0,00	1.107,70
	2.257,90	45,18	635,11	680,29	0,00	3.618,48
	2.435,11	48,72	684,97	733,69	0,00	3.902,49
<i>Gesamt</i>						16.600,67

Gesamt Produkt 28101

114.010,91

Stellenanteile unter 100 % bleiben außer Betracht.

	Finanzierung DER SPEICHER gesamt Stand: 2013	Speicher Gebäude- kosten, wenn VA- Betrieb abgegeben wird (ohne Erträge aus Vermietung)
Erträge gesamt	185.000,00 €	-
davon VA	157.700,00 €	
davon Gastro	9.000,00 €	
Aufwendungen ges.	384.000,00 €	
davon Personalk.	140.200,00 €	18.500 00 € +50.000,00 € Zuschuss LHSN
(dav. geringfüg. Beschäftigte)	(12.600,00 €)	
davon Sach- u. Dienstleistungen	16.100,00 €	
davon VA-Kosten	147.000,00 €	
davon ZGM	80.700,00 €	
Zuschuss	199.000,00 €	68.500,00 €